

Mag. Susanne Rosenkranz
Landesrat

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 12.10.2026

Zu Ltg.-**1061/XX-2026**

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 11. Oktober 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Rahmen der Anfrage des Abgeordneten Dominic Hörlezeder betreffend „behördliches Handeln im Zusammenhang mit einem Mastbetrieb in der Stadtgemeinde Traismauer“, eingebracht am 01.09.2026, Ltg.-1061/XX-2026, an mich gerichteten Fragen beantworte ich, soweit diese in meine Zuständigkeit fallen und vom Anfragerecht umfasst sind, wie folgt:

Frage: 1/6

Die ersten Kontrollen wurden 2009 vermerkt. Seit 2013 erfolgen 68 behördliche Kontrollen.

Frage: 2/ 3/ 9

Diese Fragen betreffen konkrete Verfahrensinhalte und kommen einer Akteneinsicht gleich, welche aus Gründen des Datenschutzes gegenüber dem betroffenen Bürger, nicht erteilt wird. Eine getätigte Auskunft würde einer konkreten Person zugeordnet werden können.

Frage: 4

Am Betrieb wurden - mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - keine Tiere gem. § 37 TschG abgenommen. Aufgrund umgehend Erfüllung der erteilten Verbesserungsaufträge wäre eine behördliche Tierabnahme unzulässig gewesen.

Frage: 5

Bei der letzten Kontrolle am 31.08.2026 befanden sich 856 Tiere am Betrieb, davon waren 191 Ziegen, 548 Schafe und 117 Rinder. Über die Zahl, der bei Kontrollen erhobenen oder anhand betrieblicher Dokumente festgestellten verendeten Tiere bestehen keine eigenen behördlichen Aufzeichnungen und sind solche auch gesetzlich nicht vorgesehen.

Frage: 7

Die Voraussetzungen für eine Tierabnahme gemäß § 39 Abs. 3 Tierschutzgesetz konnten von der zuständigen Behörde nicht festgestellt werden.

Frage: 8

Sämtliches Beweismaterial, das der zuständigen Behörde zur Verfügung steht, und im Rahmen des Verwaltungsverfahrens verwendet werden kann, wird in die Verfahren miteinbezogen.

Frage: 10

Aus Sicht der Behörde ist unzweifelhaft, wer gegenständlich Tierhalterin ist.

Diese Haltereigenschaft hat im Verfahren vor dem LVwG. durchgehend Bestätigung gefunden.

Frage: 11

Aus Sicht der Behörde ist unzweifelhaft, wer gegenständlich Tierhalterin ist.

Die Prüfung der Haltereigenschaft erfolgt anhand jedes konkreten Einzelfalls.

Frage: 12

In einigen Bereichen besteht gesetzlicher Verbesserungsbedarf. Dazu stehen wir bereits im Austausch mit dem zuständigen Bundesministerium und werden die entsprechenden Anliegen auch bei der nächsten Tierschutzreferentenkonferenz einbringen.

Frage: 13

Im VIS (Veterinär-Informationen-System) sind dzt. 3.318 aktive Nutztierhaltungen im Bez. St. Pölten ersichtlich. Für das gesamte amtstierärztliche Aufgabenspektrum stehen dem Bez. St. Pölten Amtstierärzte im Ausmaß von 3,13 Vollzeitäquivalenten zur Verfügung.

Frage: 14

Die Kontrollfrequenz wird auf Grundlage einer Risikoanalyse gemäß den Bestimmungen der Tierschutz-Kontrollverordnung festgelegt. Dabei handelt es sich um eine Bundesverordnung. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Frage: 15:

68 durchgeführte Kontrollen entsprechen einer höheren Kontroll-Frequenz als es durch die Bundestierschutzverordnung vorgesehen gewesen wäre. Das Thema war bereits Gegenstand vergangener Tierschutzreferentenkonferenzen und wird auch bei künftigen Konferenzen behandelt werden. Die Lücken im Bundestierschutzgesetz sind durch eine Gesetzesnovelle zu schließen.

Frage: 16

Die Task-Force war 5mal im Betrieb.

Frage: 17

Dazu wird ausgeführt, dass jedenfalls die §§ 36 (Betreten von Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln, Mitwirkungspflicht), 37 (sofortiger Zwang), 38 (Strafbestimmungen) und 39 (Verbot der Tierhaltung) geprüft wurden. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 12 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Susanne Rosenkranz
Landesrat